falls 10 . 3 du gewähren, bei Zeitfahrten wird | Drojchkenführer haben fich während der Ausdas Anhalten in die Zeitdauer der Fahrt ein= der Rutscher das Wagenverdeck auf= und nieder= juschlagen, ohne hierfur eine Bezahlung beanspruchen zu durfen. - § 23. Rachtfahrten. Für Rachtsahrten, das heißt für Fahrten in der Zeit von abends 10 Uhr bis morgens 6 Uhr im Sommer und morgens 7 Uhr im Winter, ist bei den in der Fahrpreisliste unter A 1, 2 und 3 aufgeführten Stredenfahrten und bei Zeit= jahrten innerhalb der Stadt der doppelte Fahrpreis zu entrichten. Auf den Abholungszuschlag (f. oben § 21, Abf. 1) und das Gepad erleidet die Doppeltage feine Anwendung. Bei allen anderen Fahrten ift, wenn sie gang oder teilmeife in die bezeichneten Rachtitunden fallen, zum Tagesfahrpreis noch ein Zuschlag von 50 Prozent ju entrichten. - § 24. Gepad. Sunde. Handgepack, wie Reisetaschen, Hutschachteln bis ju einem Gewichte von 5 Rilo eines Studes ift der Fahrgast berechtigt, in das Innere des Wagens mitzunehmen, ohne daß der Wagenführer hierfür eine Gebühr zu beauspruchen hatte. Andere Gepäckstücke find auf dem Kutscherbod oder in sonit geeigneter Weise gegen Gewährung einer Gebühr von 20 . für jedes Stud an den Wagenführer unterzubringen. Die Mitnahme von Sunden in einem Wagen fann ber Wagenführer verweigern; er ift, wenn er sie gestattet, eine Gebühr von 20 3 für einen bund ju fordern berechtigt. Auf dem Bahn= hofe hat die Entscheidung darüber, ob für ein Gepäckstud eine Gebühr zu entrichten fei ober nicht, der dort den Dienft habende Schukmann pflichtgemäß zu treffen, welcher Entscheidung der Führer des Droschkenfuhrwerts sich ohne weiteres zu unterwerfen hat. Der lettere hat beim Auf- und Abladen des Gepäckes, soweit es mit der Beaufsichtigung des Geschirres vereinbar ift, hilfreiche Sand ju leiften und mahrend der Fahrt auf die ihm übergebenen Sachen behufs der Berhinderung etwaigen Verluftes oder Beschädigung möglichst acht zu haben. -§ 26. Schlichtung von Streitigfeiten zwischen den Fahrgaften und Autidern. Entitehen gwis ichen Fahrgaft und dem Ruticher Streitigkeiten, jo hat letterer auf Berlangen des Fahrgastes nach der Polizeiwache ju fahren. Den Beit= aufwand für diese Fahrt hat der Fahrgast nur dann und zwar nach dem Zeitpreise zu ent= ichädigen, wenn der Streitfall zu seinen Ungunften entichieden wird. - § 27. Strafbeftim= mungen. Buwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden, insoweit nicht höhere Strafen verwirft find, mit Geld= strafe bis zu 150 M oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen, nach Befinden unter gleichzeitiger Ent= ziehung der Erlaubnis zum Führen eines Droichkenfuhrwertes oder gum Droichkenfuhr: werksbetrieb geahndet werden. - Kahrpreis= lifte fiehe II. Nachtrag.

I. Rachtrag jur Drojchtenordnung. Dem § 4 wird als letter Absatz neu angefügt: "Bei der Einstellung neuer Drojchken sollen nur solche mit Tarameter zugelassen werden. Für fie wird eine besondere Preisliste aufgestellt werden." - Dem § 8 wird als zweiter Absah angefügt: "Die Führer von Droschken haben eine einheitliche Kopfbededung zu tragen, und zwar eine Mütze von dunkelblauem Tuche mit ichwar= gem Streifen und blau und gelber Rosette." -

übung des Droschkendienstes stets wach und gerechnet. Auf Verlangen des Fahrgastes hat nüchtern, sowie gegen die Fahrgaste und gegen das Publikum überhaupt ruhig und höflich zu verhalten und Zank und Streit mit anderen Rutichern zu vermeiden. Sie durfen fich nicht von ihrem Fuhrwerke entfernen, namentlich nicht in Schanfstätten eintreten, nicht in den Berkehr hemmender Weise auf den Fuftwegen jusammentreten, sich nicht in das Innere der Droichte jegen oder legen. Borübergehende durch Anrede oder auf andere Weise gur Benutung der Droichte aufzufordern oder in den Straffen hin= und herzufahren, um Berdienft ju fuchen, ift verboten, ebensowenig durfen fie die Leitung der Droschke anderen, auch nicht einem Fahrgaft, überlassen oder mahrend des Fahrens mit bejegter Droichte rauchen. Außerhalb des Stadtgebietes ist das Rauchen mit Genehmigung des Fahrgastes erlaubt. Droichkenführer, die auf dem Bahnhofe itand= halten, haben bei der Anfunft der Büge an ihrem Wagen sich aufzuhalten oder auf dem Bode des Wagens zu sitzen. Jeder Droschken= fuhrer hat die ihm an einem Standplate übertragene Fahrt mit der Droichte auszuführen, die er jeweilig führt. Ein Bertauschen des Wagens mit einem anderen, um fich der Berpflichtung des Standhaltens zu entziehen, ist unzulässig." Dem § 14 wird als vierter Ab= jag neu angefügt: "Der Führer einer gum Nachtdienste auf dem Bahnhofe bestimmten Drofchte tann verlangen, daß er bei der Ausführung von Fahrten vor den übrigen etwa freiwillig am Bahnhofe nachts standhaltenden Drojchken den Borzug erhalte." Dem § 17 wird als zweiter Absatz neu angefügt: "Ohne Genehmigung der Polizei durfen gur Ausführung vorausbestellter Fuhren nicht Droichken verwendet werden, die jurgeit der Fahrt an Salteplätzen standzuhalten hätten — § 13 —." Bauten, am 18. Mai 1906. Der Stadtrat.

II. Nachtrag jur Droichtenordnung: Fahrpreislifte.

A. Stredenfahrten mit Gin= lpannern.

1. Für Fahrten von oder nach dem Bahn= hof, nach oder aus der Stadt, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist: für 1 Berion 60 .f., für 2 Perjonen 80 .f., für 3 Ber= ionen 1 M, für 4 Personen 1,20 M.

2. Für Fahrten innerhalb der Stadt, mit Ausnahme der nachstehend unter 3 und 5 bezeichneten Buntte: für 1 Berjon 50 .8, für 2 Berjonen 65 .f. für 3 Berjonen 80 .f. für 4

Berjonen 1 M.

3. Für eine Fahrt nach dem im Stadt= bezirk gelegenen Gelande westlich der neuen Spreebrücke, am Feldschlößchen, nach dem Rupferhammer, der Schleif= und Pulvermühle, der Gasanstalt, dem Eleftrizitätswerke, der Papierfabrit, dem Gafthaus jum Birich, der Landesstrafanstalt mit den dazugehörigen Beamtenhäusern, dem Connenbade, der Maggon= fabrit und der Gastwirtschaft Carolagarten: für 1 Person 1 M. für 2 Personen 1,20 M. für 3 oder 4 Personen 1,40 M.

4. Für eine Fahrt nach Seidau und Strehla: für 1 Berion 1 M, für 2 Personen 1,20 M, für

3 oder 4 Personen 1,40 M.

5. Für eine Fahrt nach Teichnit, Nadel-Der § 10 erhält folgende Fassung: § 10. "Die wit, Riederkaina, Aurit, Oberkaina, Preusch=